



Solidarität

Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis monatlich 200 Mf. - Anzeigen: die 3 gefaltene Zeitzeile 30 000 Mf., Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 000 Mf. - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Postzeitungsregister.

Für die Woche vom 9. bis 15. September 1923 ist die Beitragsmarke in das mit 37 bezeichnete Feld, und für die Woche vom 16. bis 22. September ist die Beitragsmarke in das mit 38 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Bekanntmachung

Mit Beginn der 38. Beitragswoche ist der Ortsbeitrag für alle Zahlstellen einheitlich auf 10 Proz. des Verbandsbeitrages festgesetzt. Aus diesen Einnahmen sind auch die in den einzelnen Gauen beschlossenen Gausbeiträge zu decken.

Anträge auf Genehmigung anderer Ortsbeitragsfestsetzungen können dem Verbandsvorstand nicht berücksichtigt werden.

Bis zum Verbrauch der noch im Besitz der Verwaltung befindlichen Marken werden die geltenden Beitragsmarken nur mit der Wertsumme des Verbandsbeitrages bedruckt. Bei Neuankaffung von Marken werden diese neben dem Verbandsbeitrag auch mit der Wertsumme des zu zahlenden Ortsbeitrages bedruckt.

Eintrittsgeld wird in der Höhe eines Wochenbeitrages erhoben. Besondere Eintrittsmarken gelangen nicht zur Ausgabe, vielmehr sind als Eintrittsmarken die entsprechenden Beitragsmarken zu verwenden.

Der Beitrag für "Vorläufig Angemeldete" beträgt 10 000 Mf. wöchentlich. Beitragsreste sind in der Höhe zu begleichen, die zur Zeit der Zahlung des Beitragsrestes besteht.

Beitragsfestsetzung.

Für die 37. Beitragswoche vom 9. bis 15. September sind die Verbandsbeiträge in den einzelnen Gruppen und Ortsklassen in tausend Mark wie folgt festgesetzt:

Ortsaufschlag %	Männliche Hilfsarbeiter		Angelegenen nach einjähriger Behalt		Hilfsarbeiterinnen nach einjährig. Beurlaubt.
	über 21 Jahre	von 17-21 Jahr.	über 21 Jahre	von 17-21 Jahr.	
0	1550	1800	1100	1000	
2 1/2	1600	1800	1150	1000	
5	1050	1350	1150	1050	
7 1/2	1050	1400	1200	1050	
10	1700	1400	1200	1050	
12 1/2	1750	1450	1250	1100	
15	1800	1500	1250	1100	
17 1/2	1850	1500	1300	1150	
20	1900	1550	1300	1150	
22 1/2	1900	1550	1350	1200	
25	1950	1600	1350	1200	
Berlin	1950	1600	1600	1400	

Jugendliche, Lernende, sowie im besetzten Gebiet und in anderen als im Buchdruckgewerbe beschäftigten Mitglieder zahlen in derjenigen Beitragsklasse, die ihrem Wochenverdienst entspricht. Hierfür ist nachstehende Beitragstabelle maßgebend:

Wochenverdienst		Mf.	Beitrag
über	bis		
11 520 000	12 000 000	=	250 000
12 000 000	14 400 000	=	300 000
14 400 000	16 800 000	=	350 000
16 800 000	19 200 000	=	400 000
19 200 000	21 600 000	=	450 000
21 600 000	24 000 000	=	500 000
24 000 000	26 400 000	=	550 000
26 400 000	28 800 000	=	600 000
28 800 000	31 200 000	=	650 000
31 200 000	33 600 000	=	700 000
33 600 000	36 000 000	=	750 000
36 000 000	38 400 000	=	800 000
38 400 000	40 800 000	=	850 000
40 800 000	43 200 000	=	900 000
43 200 000	45 600 000	=	950 000
45 600 000	48 000 000	=	1 000 000
48 000 000	50 400 000	=	1 050 000
50 400 000	52 800 000	=	1 100 000
52 800 000	55 200 000	=	1 150 000
55 200 000	57 600 000	=	1 200 000
57 600 000	60 000 000	=	1 250 000
60 000 000	62 400 000	=	1 300 000
62 400 000	64 800 000	=	1 350 000
64 800 000	67 200 000	=	1 400 000
67 200 000	69 600 000	=	1 450 000
69 600 000	72 000 000	=	1 500 000
72 000 000	74 400 000	=	1 550 000
74 400 000	76 800 000	=	1 600 000
76 800 000	79 200 000	=	1 650 000

Wochenverdienst		Mf.	Beitrag
über	bis		
81 800 000	84 000 000	=	1 700 000
84 000 000	86 400 000	=	1 800 000
86 400 000	88 800 000	=	1 850 000
88 800 000	91 200 000	=	1 900 000
91 200 000	93 600 000	=	1 950 000
93 600 000	96 000 000	=	2 000 000

Für je weitere 4 800 000 Mf. Wochenverdienst steigt der Beitrag um je 100 000 Mf.

Für den Unterhaltungsbezug jeglicher Art sind die letzten vier Wochenbeiträge zusammenzurechnen und der Betrag durch vier zu teilen.

Die sich hieraus ergebende Summe gilt als Durchschnittsbeitrag und ist für die Auszahlung von Unterhaltungen maßgebend.

Berufstätige Arbeitende und Ausgehende haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Zur Beachtung!

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Verbandsbeitrag wöchentlich zu entrichten, wenn es sich selbst und den Verband vor Schäden bewahren will.

Die Zahlstellenassistenten haben die vereinnahmten Beiträge nach Abzug vorausgehender Unterhaltungen und der Verwaltungsprojekte (§ 17 des Verbandsstatuts) wöchentlich an die Gauleitung einzuliefern.

Die Anlage dieser dem Verbands gehörigen Gelder bei Banken, Konsumvereinen, Sparkassen usw. ist unzulässig.

Für den Geldverkehr sind ausschließlich die Postkonten der Vereinnahmungen zu verwenden.

Die noch ausstehenden Extrabeiträge sind sofort an die Verbandskasse abzuführen, Restante werden in der nächsten Nummer der „Solidarität“ veröffentlicht. Nicht gezahlte Extrabeiträge gelten als Beitragsreste.

Der Verbandsvorstand.

J. A. C. Pucher, 1. Verbandsvorsitzender.

An die Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes

Das Zentralflichtungsamt hat folgenden Schiedspruch gefällt:

Der Spitzlohn wird für die Woche vom 8. bis 14. September 1923 auf 110 Millionen Mark festgesetzt. Hiernach ergeben sich für die laufende Woche folgende Löhne:

Vom 8. bis 14. September 1923 (in Tausend Mark) für Gehilfen

Ortsaufschlag	Lohnklasse C (Gehilfen über 24 Jahre)		Lohnklasse B (Gehilfen von 21-24 Jahren)		Lohnklasse A (Gehilfen bis 21 Jahre)		Bismarck (in 1. Gehilfenjahre)
	berheir.	ledig	berheir.	ledig	berheir.	ledig	
ohne	88 000	84 480	88 600	80 256	77 000	73 920	63 860
2 1/2	90 200	86 592	85 090	82 262	78 925	75 768	64 944
5	92 400	88 704	87 780	84 268	80 850	77 616	66 228
7 1/2	94 600	90 816	89 870	86 273	82 775	79 464	68 112
10	96 800	92 928	91 960	88 282	84 700	81 312	69 996
12 1/2	99 000	95 040	94 050	90 288	86 625	83 160	71 880
15	101 200	97 152	96 140	92 294	88 550	85 008	73 864
17 1/2	103 400	99 264	98 230	94 301	90 475	86 856	74 448
20	105 600	101 376	100 320	96 307	92 400	88 704	76 032
22 1/2	107 800	103 488	102 410	98 314	94 325	90 552	77 616
25	110 000	105 600	104 500	100 320	96 250	92 400	79 200

Für männliche Hilfsarbeiter

Ortsaufschlag	über 24 Jahre		von 21-24 Jahren		von 19-21 Jahren		von 17-19 Jahren
	berheir.	ledig	berheir.	ledig	berheir.	ledig	
ohne	79 200	76 082	71 060	68 218	65 450	62 882	58 856
2 1/2	81 150	77 938	72 837	69 023	67 058	64 408	59 202
5	83 100	79 834	74 617	71 028	68 723	65 874	60 549
7 1/2	85 140	81 734	76 330	73 034	71 909	67 115	61 890
10	87 120	83 635	78 198	75 039	73 859	69 115	63 231
12 1/2	89 100	85 538	79 943	76 745	75 631	70 888	64 572
15	91 080	87 487	81 719	78 450	77 268	72 656	65 913
17 1/2	93 060	89 389	83 496	80 156	78 904	74 428	67 254
20	95 040	91 288	85 272	81 861	80 540	76 198	68 595
22 1/2	97 020	93 189	87 040	83 567	82 176	77 960	69 936
25	99 000	95 040	88 825	85 272	83 818	79 640	71 277

Für weibliche Hilfsarbeiter

Ortsaufschlag	Angelegenen im Alter			Sonstige Hilfsarbeiterinnen im Alter		
	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren
ohne	54 012	52 166	48 048	48 576	46 147	42 504
2 1/2	56 283	53 471	49 240	49 790	47 301	43 667
5	57 658	54 776	50 460	51 005	48 456	44 629
7 1/2	59 030	56 079	51 652	52 210	49 605	45 692
10	60 408	57 388	52 853	53 434	50 762	46 754
12 1/2	61 778	58 687	54 054	54 648	51 916	47 817
15	63 140	59 991	55 255	55 852	53 080	48 880
17 1/2	64 522	61 298	56 456	57 077	54 223	49 942
20	65 884	62 600	57 658	58 291	55 377	51 005
22 1/2	67 267	63 904	58 859	59 506	56 530	52 067
25	68 640	65 208	60 060	60 720	57 684	53 130
Berlin	79 200	75 240	69 800	71 280	67 716	62 370

Diesem Schiedspruch wurde von der Arbeitnehmerseite zugestimmt, während die Prinzipalvertretung ihn ablehnte. Infolgedessen wurde die Verbindlichkeitsklärung sofort beantragt. Die Bohrregelung für die nächste Woche vom 15. bis 21. September 1923 erfolgt im Anschluß an die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums durch die Tarifkommission. Berlin, 12. September 1923.

Die Organisationsvorstände.

Sonderzulagen für das besetzte Gebiet.

Die 20prozentigen Sonderzulagen für das besetzte Gebiet des Kreises II und diejenigen angrenzenden Gebiete, die von den Reichs- oder Staatsbehörden wie das besetzte Gebiet behandelt werden, betragen nach dem Schiedspruch des Zentralflichtungsamtes in Orten mit nachstehenden Ortsaufschlägen:

Vom 8. bis 14. September 1923 (in Tausend Mark) für männliche Hilfsarbeiter

Ortsaufschlag	über 24 Jahre		von 21-24 Jahren		von 19-21 Jahren		von 17-19 Jahren
	berheir.	ledig	berheir.	ledig	berheir.	ledig	
17 1/2	18 612	17 808	16 699	16 081	15 381	14 766	12 856
20	19 008	18 248	17 054	16 872	15 708	15 080	12 025
22 1/2	19 404	18 628	17 410	16 713	16 085	15 394	13 195
25	19 800	19 008	17 765	17 054	16 393	15 708	13 464

Für weibliche Hilfsarbeiter

Ortsaufschlag	Angelegenen im Alter			Sonstige Hilfsarbeiterinnen im Alter		
	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren	über 21 Jahre	von 19 bis 21 Jahren	von 17 bis 19 Jahren
17 1/2	12 004	12 250	11 291	11 415	10 845	9 858
20	13 170	13 520	11 552	11 658	11 075	10 201
22 1/2	13 453	13 781	11 772	11 901	11 306	10 413
25	13 738	13 942	12 012	12 144	11 537	10 626

Es ist scheinbar nicht mehr möglich, mit den Unternehmern im Buchdruckgewerbe in freier Verhandlung ausreichende Löhne zu vereinbaren. Die Unternehmer wollen einfach nicht, fürchten wohl die Verantwortung für einen Lohnabschluß, dem sie ihre Zustimmung gegeben haben, und lassen sich lieber durch behördliche Stellen zwingen. Ihre Einwände gegen die Forderungen sind immer dieselben, nicht nur dem Sinn und Inhalt nach, auch die Worte wiederholen sich stereotyp: „Das Gewerbe kann es nicht aufnehmen, ist am Erliegen, ist krank, kann es nicht tragen.“

So war es auch diesmal wieder. Von den Gehilfen und Hilfsarbeitern wurde der Ankerlohn verlangt, der in der Weise berechnet werden sollte, daß die vom Statistischen Reichsamt wöchentlich bekanntgegebene Leuerungszahl mit einem von den Parteien festzusetzenden Multiplikator verneinacht wird. Gefordert wurde, die Leuerungszahl in jeder Woche mit 70 zu multiplizieren und so den Wochenlohn vier Wochen hintereinander zu ermitteln. Dazu wären nicht mehr besondere Verhandlungen notwendig gewesen, eine Verhandlungskommission hätte in jeder Woche den Lohn leicht feststellen und bekanntgeben können. Die Unternehmer lehnten ab, erklärten außerstande zu sein, diesem Verlangen zu entsprechen. Sie wollen in freier Verhandlung einen Lohn vereinbaren, natürlich keinen Ankerlohn, der sie für eine längere Zeit binden würde. Die von den Vertretern der Spitzen-

Der Verbandsbeitrag ist ein Stundenlohn. Dazu kommen die örtlich festgesetzten Lokalbeiträge

verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Richtlinien, die das Prinzip der Wertberhaltung des vereinbarten Lohnes auf Grund des Lebenshaltungsindezes anerkennen, erschienen ihnen zu defizitär und damit oberflächlich. Mit der entschiedenen Ablehnung des Indezes hatten die Verhandlungen zwischen den Parteien ihr Ende gefunden. Am andern Tage sollte dann das Zentralarbeitsamt entscheiden. Das tat es dann auch nach verhältnismäßig kurzer Beratung. Es lehnte jedoch nur den Lohn für eine Woche mit 110 Millionen Mark in der Spitze fest. Die Unternehmer lehnten die Entscheidung des Zentralarbeitsamtes ab, sie wären nicht in der Lage, die Gelder aufzubringen und das Abkommen halten zu können. Sie wählten sich auch, einen neuen Lohn für die nächste Woche zu vereinbaren, bevor nicht der Lohn für die laufende Woche rechtskräftig sei.

Die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches ist sofort beantragt worden und in Kürze zu erwarten. Der Lohn für die Woche vom 1. bis 7. September 1923 ist bereits durch das Reichsarbeitsministerium verbindlich erklärt. Der Wortlaut der Erklärung finden unsere Mitglieder in dieser Nummer der „Solidarität“.

Der Reichsarbeitsminister

IV A Berlin, den 5. September 1923.

Betrifft:

Verbindlichkeitsklärung eines Schiedspruchs

An der Streitfache

zwischen

dem Deutschen Buchdrucker-Verein

und

dem Verband der Deutschen Buchdrucker,

dem Verband der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, dem Gutenbergbund und dem Graphischen Zentralverband

wird der Schiedspruch des vom Reichsarbeitsministerium eingehenden besonderen Schlichtungsausschusses vom 1. September 1923 gemäß §§ 25, 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 für verbindlich erklärt.

Im Auftrage: geg. Dr. Eichler.

Vorstehende Verbindlichkeitsklärung ist gemäß dem Antrag der Arbeiter und Hilfsarbeiter am 5. September erfolgt. Sie bezieht sich auf den Schiedspruch vom 1. September, den unsere Mitglieder aus Nr. 32 der „Solidarität“ ersähen haben. Die dort bekanntgegebenen Löhne sind daher rechtsgültig geworden. Der Wortlaut der Verbindlichkeitsklärung ist für diejenigen Kollegen und Kolleginnen wichtig, die auf dem Klagewege ihren Lohn eintreiben müssen.

Der Lohnkampf im Steinrudgewerbe

Ein hartnäckiger Kampf wird schon seit mehr als vier Wochen von den Gehilfen im Lithographen- und Steinrudgewerbe gegen ein Unternehmertum geführt, das sich beharrlich weigert, seine vertraglichen Verpflichtungen gegen die um ihre Existenz hart ringenden Arbeiter zu erfüllen. Bei der engen Verbindung unserer im Steinrudgewerbe beschäftigten Kollegen und Kolleginnen mit den gelerntem Arbeitern ist es selbstverständlich und natürlich, daß wir an diesen Lohnkampf sehr aktiv teilnehmen. Aber auch uns mit den Unternehmern ein reichsarbeitsrechtliches Abkommen nicht bindet. In fast allen Orten wurden die Löhne der Steinrudereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen nach den Lohnsätzen der Gehilfen geregelt, es bestehen sogar viele drückende Tarife, die den Mindestlohn des Hilfspersonalens prozentual nach dem Gehilfenlohn festlegen. Diese Regelung ist den Unternehmern oft nicht angenehm gewesen, was die Gehilfen bei ihren Lohnverhandlungen vielfach hören mußten. Als noch im Juli die Steinrudereihilfsarbeiter und Lithographen durch die Sonderbezahlung der 48. Arbeitsstunde mit ihrem Spitzenlohn etwas über dem der Buchdrucker standen, wurde bei den Verhandlungen die Entlohnung des Hilfspersonalens als Hindernisgrund für eine weitere Lohnentwicklung von den Unternehmern hingestellt. Die Bezahlung der 48. Stunde, auf die die Gehilfen bei Erneuerung ihres Reichsarbeitsabkommens wären, sollte nach Meinung der Unternehmer den Steinrudereihilfsarbeitern derartig hohen Ueberlohn gebracht haben, daß hauptsächlich in den gemischten Betrieben durch die Entlohnung des Hilfspersonalens dem Gewerbe großer Schaden zugefügt werden könne. Die Unternehmer folgerten nämlich, wie in der „Graphischen Presse“ zu lesen war, „da das Hilfspersonal mit seinen Löhnen in einem gewissen Verhältnis zur Entlohnung der gelerntem Arbeiter stehe, müsse bei fortschreitender Geldentwertung und dadurch weiterer notwendiger Lohnverhöhungen das Steinrudereihilfspersonal bald über die Entlohnung des gelerntem Buchdruckers kommen. Das könne das Gewerbe nicht ertragen.“

Diesen Standpunkt nahmen die Arbeitgeber ein vor einem Schiedsgericht am 16. Juli im Reichsarbeitsministerium, das dann die Löhne der Steinrudereihilfsarbeiter durch Schiedspruch vom jeweiligen Spitzenlohn der Buchdrucker abhängig machte. Auf diesen Spitzenlohn sollte immer ein Zuschlag von 2½ v. H. für die 48. Arbeitsstunde kommen und der so errechnete Betrag den Spitzenwochenlohn des Steinruders darstellen. Diese Regelung war bis zum 30. November vorgeesehen und sollte nur dann aufgehoben sein, wenn zwischen den Tarifparteien die wertbeständigen Löhne eingeführt werden.

Den Unternehmern war dieses Abkommen so lange genehm, als sie bei dem verhältnismäßig geringen Lohn im Buchdruckergerberge sich glänzende Geschäfte und Steigerung ihres Profites versprachen. Sie wollten aber sofort die Grundlage des Buchdruckerlohns verlassen, als durch dessen stärkere Erhöhung sie natürlich entsprechend herangezogen werden sollten. Verhandlungen am 14. August gingen in die Brüche. Die Unternehmer lehnten die Forderungen der Gehilfen ab, sie könnten die Löhne des Buchdrucks nicht zahlen, weil ihnen die den Buchdruckerbestreitern gewährte Kredithilfe nicht gegeben werde, und wollten eine Lohnregelung treffen, die den Grundlagen des Gewerbes ent-

spreche. Sie erklärten sich nur zu einer vorläufigen Auszahlung von 9 Millionen bereit, bis ein Schiedsgericht gesprochen habe. Am 16. August wurde der Schiedspruch im Reichsarbeitsministerium gefaßt, von beiden Seiten aber abgelehnt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts sah ebenfalls wie bei dem für den August im Buchdruck bestehenden Abkommen eine Berechnung der Löhne nach dem Reichsindex vor, allerdings ohne Auszahlungsindezes und von einem Grundlohn von 3,11 Millionen ausgehend.

Seit dieser Zeit nun besteht kein generales Lohnabkommen im Steinrudgewerbe mehr. Dertlich, bezirks- und sogar betriebsweise wurde um einen ausreichenden Lohn gekämpft. Für das Hilfspersonal sind diese Zustände keineswegs erfreulicher Art, doch haben wir nicht den mindesten Grund, Trübsal zu blasen. Es haben sich mancherorts eigenartige Verhältnisse entwickelt. Die örtlichen Abkommen für die Steinrudereihilfsarbeiter und -arbeiterinnen regeln die Löhne nicht selten nach dem Reichstarif für das Hilfspersonal im Buchdruckgewerbe und nach den Löhnen der Buchdrucker. In manchen Fällen ist von den Steinrudereihilfsarbeitern der Reichshilfsarbeitertarif überhaupt auch für das bei ihnen beschäftigte Hilfspersonal übernommen worden. Diese Unternehmer konnten gezwungen werden, den Tarif auch während ihres Konfliktes mit den Gehilfen voll zu bezahlen. In Leipzig und Frankfurt a. M. ist es zu guten Lohnabschlüssen gekommen, an dem das Hilfspersonal auch Teil hat. Ebenfalls hat Berlin ein Lohnabkommen getroffen, während zur Stunde in manchem anderen Ort noch Kriegszustand besteht.

Ueber die Unternehmer im Steinrudgewerbe sich wegen ihres unsozialen Verhaltens besonders aufzuregen, wäre unangebracht. Sie versuchen eben auch nur, was Unternehmer in anderen Gewerben stets getan haben: die Löhne der Arbeiterschaft möglichst niedrig zu halten. Ueber den Erfolg ihrer Maßnahmen entscheiden sie allerdings nicht allein, der geschlossene Widerstand der frei organisierten Arbeiterschaft wird ihnen höchst unbequem und stellt ihr gewolltes Ergebnis stark in Frage. Die Kampfplakat der Arbeiter im Steinrudgewerbe hat bereits die Absichten der Druckereibesitzer zum Teil vereitelt. Man versucht daher wieder, zu zentralen Lohnverhandlungen zu kommen. Ob die von den Gehilfen aufgenommen werden, steht noch dahin. Die Lohnverhältnisse unserer Mitglieder in den Steinrudbetrieben werden weniger durch die Form des Lohnabkommens beeinflusst. Wir hatten ja stets die Sonderregelung nach Orten und Bezirken, da generales Abkommen die Unternehmer bisher ablehnten. Wieweit kommt bald die Zeit, da auch im Steinrudgewerbe ein Reichsabkommen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen möglich ist. Darüber könnte nur wiederholt werden, was in Nr. 23 der „Solidarität“ gelangt wurde. Vorkäufig wollen wir in der bisherigen Art weiter arbeiten und hoffen, daß wir im gegebenen Fall den Unternehmern eine gut geschlossene, fest organisierte Macht gegenüberstellen können.

Forderungen der Gewerkschaften zur Wirtschaftslage

Am 7. und 8. September tagte der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Er befaßte sich eingehend mit der Wirtschaftslage und tam nach gründlicher Behandlung zu bedeutenden Entscheidungen. In seiner Stellungnahme zur Währungsnot verlangt der Bundesausschuss des ADGB, die Schaffung einer mittelfristigen Goldwährung, weil nur dadurch der Staatshaushalt ins Gleichgewicht, die Wirtschaft wieder in Ordnung gebracht, die Kaufkraft der Löhne und Gehälter wiederhergestellt und gestärkt werden kann und somit die Grundlagen für eine innere Gesundung geschaffen werden. Zur Sicherung einer solchen Währung kann nicht der unbestimmte Begriff des gesamten fließenden Vermögens ausreichen, sondern es müssen reale, in die Macht des Staates gegebene Vermögensobjekte als Grundlage dienen.

Wichtig ist sein Beschluß zur Arbeitslosenfrage. Die jetzt bestehende und allem Anschein nach noch mehr zunehmende Arbeitslosigkeit verlangt Maßnahmen, die geeignet sind, die Opfer der Wirtschaftskatastrophe ausreichend zu unterstützen und vor allem Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Der Uranspruch für die Inanspruchnahme der produktiven Erwerbslosenfrage muß so vereinfacht werden, daß eine schnelle Inangriffnahme der Arbeiten möglich ist. Doch werden solche Maßnahmen, wenn sie selbst noch gesteigert und verbessert werden, für alle Erwerbslosen nicht genügen. Durch Maßnahmen wirtschaftspolitischer Art müssen die Folgen der Krisenergebnisse abgebildet werden, was durch Umgruppierung der Arbeitslosen möglich sein wird.

Zahlreiche Arbeiter und Angestellte werden dauernd ihren jetzigen Beruf verlassen müssen, in dem sie zum Teil selber schon unproduktiv beschäftigt waren. Da die Umgruppierung am leichtesten bei den Jugendlichen und Unvorberbeiteten vorzunehmen ist, sind diese zuerst zum Berufswechsel, nötigenfalls auch zum Ortswechsel zu veranlassen.

Die Umgruppierung erfolgt am besten durch Erweiterung der deutschen Produktion, insbesondere durch Verstärkung der Arbeitsmöglichkeiten im deutschen Bergbau, in der Luftschiffgewinnung und in der Land- und Forstwirtschaft. Sowohl im Bergbau als auch in der Forstwirtschaft sind die Einzelstaaten als Organismen in der Lage, durch Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten auf lange Frist produktive Verwertung der Arbeitskräfte zu schaffen.

In den Privatbetrieben ist vorstehender Entlohnung von Arbeitern durch Ausbau und treffliche Anwendung der Sitzungsanordnung vom November 1920 im Sinne der von den Gewerkschaften bereits gemachten Vorschläge vorzugehen.

Der Bundesausschuss des ADGB wendet sich dann gegen die rein gewinnstüchtige Preispolitik der Kartelle und Syndikate. Um einen Preisabbau zu ermöglichen, muß zunächst dieser Kartellpolitik ein Riegel vorgeschoben werden. Dringend nötig ist auch eine Niederhaltung der Rohstoffpreise. Gegen den Käufer mit Rohstoffen muß schärfer als bisher vorgegangen werden.

Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen auf dem Gebiete der Lohn- und Tarifpolitik beschloß der Bundesausschuss:

1. Den Bundesvorstand zu beauftragen, eine Abteilung für Lohn- und Tarifpolitik im Bundesbureau einzurichten,

2. einen lohnpolitischen Ausschuss einzusetzen, der aus besonders erfahrenen Verbandsvertretern gebildet wird.

Der lohnpolitische Ausschuss soll, unbeschadet des in § 38 der Bundesfassung aufgestellten Grundgesetzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, folgende Aufgaben erfüllen:

- a) In Gemeinschaft mit dem Bundesvorstand Richtlinien für die allgemeine Lohn- und Tarifpolitik der Gewerkschaften aufzustellen und dieselben jeweils dem Wechsel der Zeitverhältnisse rechtzeitig anzupassen;
- b) dem Bundesvorstand bei entsprechenden Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber beratend zur Seite zu stehen und ihn eventuell zu vertreten;
- c) die Lohn- und Tarifbewegungen im allgemeinen und die Praxis der Arbeitgeberverbände im besonderen zu beobachten, Material hierüber sowie Erfahrungsstatistiken zu sammeln und den Gewerkschaften zur Kenntnis zu bringen;
- d) für gewisse Teile der Tarifverträge, die eine einheitliche Formulierung gestatten, Normalbestimmungen ausgearbeiten, die den einzelnen Gewerkschaften als Muster dienen können.

Die Verbände der Bauarbeiter, Bekleidungsarbeiter, Bergarbeiter, Buchdrucker, Eisenbahner, Fabrikarbeiter, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Sattler, Tapezierer und Portierarbeiter, Schuhmacher, Textilarbeiter, Transportarbeiter entsenden je ein Mitglied in den lohnpolitischen Ausschuss. Seine Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand. Die Geschäftsführung obliegt der Abteilung für Lohn- und Tarifpolitik im Bundesbureau.

Abrechnungen

Abrechnungen für das 2. Quartal 1923 haben eingelaufen:

Afischerleben 2 131 980, Dessau 282 338, Halberstadt 483 065, Magdeburg 5 094 424, Nordhausen 292 774, Quedlinburg 70 678, Sangerhausen 83 040, Stendal 23 805, Wernigerode 133 510, Wittenberg 207 890, Einzelzahler 195 804 M.

Abschlußzahlen für das 2. Quartal gingen bis 12. September ein:

Gau 4: 4 690 146 M.

Richtungsabrechnungen für das 3. Quartal: Gau 1: 850 Millionen M., Gau 2: 810 Millionen M., Gau 3: 200 Millionen M., Gau 3 (Neustadt): 3 Millionen M., Gau 4: 147 Millionen M., Gau 4a: 68 Millionen M., Gau 5: 230 Millionen M., Gau 6a: 170 Millionen M., Gau 9: 145 Millionen M., Gau 10: 760 Millionen M., Gau Schlesien: 100 Millionen M., Gau Ostpreußen: 355 Millionen M., Gau Berlin: 1000 Millionen M.

Ertragsbeiträge: Altenburg 12 760 000 M., Afischerleben 1 090 000 M., Bayreuth 11 320 000 M., Bayreuth 2 200 000 M., Bingen 820 000 M., Borna 4 200 000 M., Brandenburg 3 060 000 M., Braunschweig 12 290 000 M., Bielefeld 29 340 000 M., Breslau 30 000 000 M., Chemnitz 26 120 000 M., Cöln 6 240 000 M., Coburg 469 000 M., Cöthen 1 360 000 M., Crefeld 4 500 000 M., Darmstadt 10 160 000 M., Danzig 10 000 000 M., Duisburg 5 320 000 M., Elbing 900 000 M., Essen 14 520 000 M., Friedland 1 480 000 M., Flensburg 2 520 000 M., Geseffemünde 1 680 000 M., Glatz 480 000 M., Glogau 7 760 000 M., Görtz 3 800 000 M., Halle 19 340 000 M., Jannm 560 000 M., Jannover 71 000 000 M., Jena 4 960 000 M., Kaiserslautern 1 720 000 M., Kempten 4 260 000 M., Köln 25 900 000 M., Lössau 60 000 M., Lübeck 240 000 M., Lüdenscheid 940 000 M., Ludwigshafen 4 280 000 M., Minden 3 500 000 M., Münster 1 980 000 M., Neustadt 3 000 000 M., Neurube 10 560 000 M., Neuwied 2 780 000 M., Oberndorf 1 020 000 M., Osnabrück 2 000 000 M., Osnabrück 1 200 000 M., Pöthen 4 860 000 M., Pöthen 1 880 000 M., Rudoftstadt 1 540 000 M., Steinheim 9 880 000 M., Stuttgart 30 000 000 M., Tübingen 1 380 000 M., Wernigerode 700 000 M., Worms 1 280 000 M., Würzburg 1 660 000 M., Würzburg 4 840 000 M., Zeitz 3 280 000 M.

Berlin, den 12. September 1923.

H. Sobahf.

Anzeigen

Unserer lieben Kollegin Anni Carlweiss und ihrem Bräutigam Josef Heitschlich die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung.
Die Jubilliste Triers.

STERBETAFEL

Am 13. Juli 1923 verstarb unser lieber Kollege
Adolf Höhn
(f. Fa. Creliner & Pfeiffer) im Alter von 65 Jahren.
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm
Die Jubilliste Stuttgart.

Am 30. August verstarb unser langjähriger Kollege
Gustav Immerthal
im Alter von 60 Jahren. Sein Andenken wird stets
in Ehren halten.
Die Kollegenschaft der Jubilliste Nersohn.

Beantwortlich für Redaktion: A. Schullze, Charlottenburg, Reichsstraße 16. Fernr.: Amt Berlin 123. - Redaktion: B. Schullze, Charlottenburg. Verlag: Ausgabe B für Groß-Berlin, 10. Blücherstr. 10. - Druck: Verlagsanstalt „Volkswirtschaft“ und Verlagsanstalt Burg, Berlin. - Druck: Verlagsanstalt „Volkswirtschaft“ und Verlagsanstalt Burg, Berlin. - Paul Singer u. Co., Berlin SW 6.